

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 259/11 B**

L 3 AS 5463/10 (LSG Baden-Württemberg)  
S 3 AS 2637/08 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Freiburg Stadt,  
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 2011 wird als  
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin als Auszubildende Anspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft als Zuschuss statt als Darlehn hat.
- 2 Das SG hat den Beklagten zur Zahlung der Unterkunftskosten als Zuschuss ab Beginn des Mutterschutzes verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen (*Urteil vom 30.9.2010*). Das LSG hat die Berufung der Klägerin mit dem Urteil vom 9.11.2011 zurückgewiesen und ausgeführt, die nach den §§ 59 ff SGB III förderungsfähige Ausbildung zur Hauswirtschafterin führe grundsätzlich zum Leistungsausschluss nach § 7 Abs 5 S 1 SGB II in der bis zum 31.3.2011 geltenden Fassung. Die Klägerin habe auch keinen Anspruch nach § 22 Abs 7 SGB II aF, da sie keine der in der Vorschrift genannten Leistungen beziehe. Die Klägerin habe auch keinen Anspruch aufgrund eines nicht ausbildungsgeprägten Bedarfs. Hierzu gehörten die Unterkunftskosten nicht.
- 3 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und eine Abweichung vom Urteil des BSG vom 13.4.2011 - B 14 AS 106/10 R - geltend.

## II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind.
- 5 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 6 Zwar wirft die Nichtzulassungsbeschwerde zwei Rechtsfragen auf, die sich auf die zusätzlichen Unterkunftskosten beziehen, die einer schwangeren Auszubildenden dadurch entstehen, dass sie vor der Geburt des erwarteten Kindes eine Unterkunft angemietet hat, die geeignet ist, ihren eigenen Wohnbedarf und den des erwarteten Kindes zu decken. Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde enthält aber jedenfalls keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen. Insoweit hat bereits das LSG zutreffend darauf hingewiesen, dass es aufgrund der ab 1.4.2011 in § 27 Abs 3 SGB II getroffenen Regelung auf die Beantwortung der dem Verfahren zugrundeliegenden Rechtsfragen unter Geltung des bisherigen Rechts nicht mehr ankommt. Die gerade bei ausgelaufenem Recht erforderlichen Ausführungen zur fortwirkenden Breitenwirkung (*vgl Lüdke in HK-SGG, 2. Aufl 2008, § 160 RdNr 10*) enthält die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht.
- 7 Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde in diesem Zusammenhang eine weitere Rechtsfrage zur Reichweite des Leistungsausschlusses unter der Geltung des § 27 SGB II nF aufwirft, fehlt es ersichtlich an Darlegungen dazu, inwiefern diese Fragen angesichts des streitigen Zeitraums klärungsfähig sein könnten.
- 8 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 In der Beschwerdebegründung werden keine divergierenden Rechtssätze in dem Urteil des BSG vom 13.4.2011 - B 14 AS 106/10 R - einerseits und der Entscheidung des LSG andererseits herausgearbeitet. Hierfür genügt die Darlegung nicht, dass das Berufungsgericht das frühere Konzept des Beklagten "im Kern" für plausibel halte, das BSG jedoch nicht. Denn eine Divergenz kann sich nur ergeben, wenn das LSG einem abstrakten tragenden Rechtssatz in einer Entscheidung des BSG widersprochen hätte. Dies zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf. Sie zielt in Wahrheit auf einen Rechtsfehler im Einzelfall, der indessen nicht geeignet ist, die Zulassung der Revision zu rechtfertigen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*).
- 10 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.



11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)